



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Abteilung für Rechtspolitik

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Wiedner Hauptstraße 63  
A 1045 Wien  
Telefon 0222/50105 4294  
Telefax 0222/50206 259

Parlament  
1010 Wien

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| BUNDESGESETZENTWURF |                     |
| Zl. ....            | <i>30-GE/19-96</i>  |
| Datum: -            | <i>7. AUG. 1996</i> |
| Verteilt            | <i>8.8.96 Ba</i>    |

*Dr. Rabuda*

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
Rp 10/92/Gt/NA  
DDr. Gottschamel

Durchwahl  
4294  
4297

Datum  
6.8.1996

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird, Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

*Hanspeter Hanreich*

Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter

Anlagen

Nachrichtlich an:

alle Wirtschaftskammern  
alle Bundessektionen  
BW-Abteilung  
Wp-Abteilung  
Up-Abteilung  
GS Stummvoll  
Präsidialabteilung 30-fach  
Freier Wirtschaftsverband  
Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender  
Präsidium des Nat.Rates 25-fach



Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 26.07.1996

Die WKÖ erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches:

Die Streichung einer dreijährigen einschlägigen Berufspraxis für die Verleihung der Bezeichnung „Ingenieur“ wird strikt abgelehnt. Sie kann von der WKÖ nicht akzeptiert werden. Die Formulierung im § 6 dieses Entwurfes würde bedeuten, daß künftig alle Absolventen ohne die bisher vorgeschriebene Praxiszeit von 3 Jahren quasi sofort nach der Schule ihren Ingenieurtitel erlangen. Diese nachzuweisende 3-jährige, facheinschlägige, ingenieurmäßige Tätigkeit ist nach wie vor unverzichtbarer Bestandteil dieses Ausbildungsweges und muß auch künftig in dieser Form unbedingt beibehalten werden.

Die Streichung einer mindestens 3-jährigen Berufspraxis würde zu einer Abwertung der Bezeichnung „Ingenieur“ führen. Das geltende System stellt sicher, daß ein Ingenieur sowohl eine umfassende technische Ausbildung als auch eine qualifizierte Berufserfahrung nachweisen muß. Das Zusammenspiel von Lehre und einschlägiger qualifizierter Praxis ist unabdingbare Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „Ingenieur“. Aufgrund dieser hohen Qualifikation genießt die Bezeichnung „Ingenieur“ in Österreich hohes Ansehen.

Die im Vorblatt und in den Erläuterungen angeführte Begründung für die Änderung erscheint nicht schlüssig, zumal ja in der bisher bestehenden Regelung eine kontinuierliche „aufsteigende Tendenz“ bei den diversen Ingenieurqualifikationen festzustellen ist. Dem normalen HTL-Ingenieur mit 3 Jahren Praxis folgt der Diplom-HTL-Ingenieur mit 6 Jahren vorgeschriebener Praxis (und der eingerichteten kommissionellen Prüfung) bzw. in weiterer Folge dann der Zugang zum Dipl.-Ing. FH.

Von einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung kann unserer Meinung nach ebenfalls nicht gesprochen werden, da die Prüfung der Unterlagen bei Antragstellung, die Ausstellung der Verleihungsurkunde, sowie die Evidenzhaltung aufrecht bleiben müssen.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 1:

Im Begutachtungsverfahren wurde vorgebracht, daß die Formulierung „Standesbezeichnung Ingenieur“ bleiben und nicht in Richtung „Bezeichnung Ingenieur“ abgewertet werden sollte.

Zu § 2:

Die Verpflichtung in § 2 des Entwurfes, wonach weibliche Berechtigte die Bezeichnung, wenn sie sie im vollen Wortlaut führen, in der weiblichen Form („Ingenieurin“) zu führen haben, wird als nicht sinnvoll abgelehnt. Es sollte weiblichen Berechtigten freistehen, in welcher Form sie die Bezeichnung führen wollen. Unklar erscheint darüber hinaus welche Sanktionen eine Verletzung dieser Vorschrift nach sich ziehen würde.

Zu § 3:

§ 3 des Entwurfes deckt sich zwar inhaltlich im wesentlichen mit § 2 Abs 2 des Ingenieurgesetzes 1990, es wurde jedoch im Begutachtungsverfahren auch vorgebracht, daß die nach den Erläuterungen zu dieser Entwurfstelle vorgesehene Regelung der Führung von Bezeichnungen wie „Maschinenbau-Ingenieur“ oder „Ingenieurin für Elektrotechnik“ künftig auch zu einer Irreführung oder Verwirrung über derzeit gängige Begriffe führen könnten.

Zu § 6:

Keine Zustimmung findet, wie oben bereits ausgeführt, die geplante Streichung der Erfordernisse einer dreijährigen einschlägigen Berufspraxis, welche auch nicht ausreichend begründet erscheint. Auch der Hinweis auf die mangelnde Anerkennung in der EU geht ins Leere, da der Titel „Ingenieur“ bei den vielen mittelständischen österreichischen Gewerbefirmen und insbesondere auch bei den Baumeisterbetrieben in höchstem Ansehen steht und die Grundlage für die Rekrutierung von Führungskräften darstellt. Insbesondere bestehen bei vielen dieser Betriebe kaum eine EU-Bezogenheit oder sonstige internationale Verflechtungen, sodaß die Bezeichnung „Ingenieur“ auch in Zukunft in Österreich von großer Bedeutung sein wird.

Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, scheint es nicht opportun, einer Erleichterung der Erlangung dieses Titels das Wort zu sprechen.

Von einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung kann wie ebenfalls bereits ausgeführt nicht gesprochen werden, da die Prüfung der Unterlagen bei Antragstellung, die Ausstellung der Verleihungsurkunde, sowie die Evidenzhaltung aufrecht bleiben müssen.

Die geplante Beseitigung der Möglichkeit der Verleihung des Ingenieurtitels an Personen, welche keine HTL-Matura abgelegt haben, wird abgelehnt, da damit künftig Lehrlinge oder auch AHS-Absolventen selbst bei langjähriger einschlägiger Berufspraxis und Zusatzqualifikation keinen Zugang zur Bezeichnung „Ingenieur“ hätten.

Bemerkt wird hiezu, daß die Möglichkeit einer Verleihung gem. § 4 Abs.1 Ziff.4 IngG 1990 jährlich von einer nicht unbeachtlichen Zahl von Mitgliedern genutzt wird, denen der harte Weg des Aufstieges vom Lehrling z.B. zum Baumeister gelungen ist, die sich weiters in der Praxis bewährt und entsprechende Ergänzungsprüfungen an einer HTL abgelegt haben.

Die Abschaffung dieser Möglichkeit würde zur grundsätzlichen Linie der Wirtschaftskammer, daß die Lehre keine Sackgasse darstellen dürfe, in deutlichem Gegensatz stehen. Diskutiert könnte unter Umständen werden, ob das Erfordernis der Berufspraxis, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt, allenfalls zu Lasten der allgemeinen Kenntnisse, verstärkt werden sollte.

Zu § 10:

Die WKÖ weist darauf hin, daß § 10 des Entwurfes nicht regelt, welche Urkunden vorzulegen sind.


Zusammenfassung:

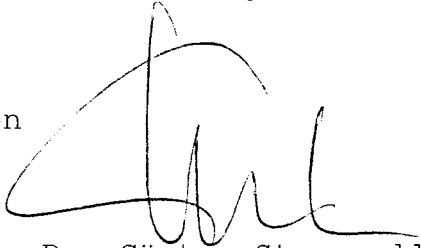
Die WKÖ ersucht dringend, am Erfordernis einer 3jährigen einschlägigen Berufspraxis für die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ festzuhalten. Eine Streichung dieses Erfordernisses würde zu einer wesentlichen Abwertung dieser national und international hoch angesehenen Bezeichnung führen.

Es wird um Berücksichtigung der Ausführungen gebeten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Leopold Maderthaner  
Präsident

  
Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär